

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

1. Urtheil vom 26. März 1892 in Sachen Hug.

A. Zwischen der heutigen Rekurrentin und Wilhelm Wyrsch, Spengler in Buochs, kam am 19. April 1890 vor dem Kantonsgerichte von Nidwalden ein Streit zur Erledigung, herrührend aus einer Miethsforderung, welche dem damaligen Kläger Wilhelm Wyrsch von Frau Konstantia Christen-Zimmermann und Sohn cedirt worden war. Die vom Kläger behauptete Forderung im Betrage von 60 Fr. wurde von der Beklagten blos in der Höhe von 50 Fr. anerkannt und für diesen Betrag eine Widerklage wegen Mißhandlung durch die ursprüngliche Gläubigerin und nunmehrige Cedentin entgegengestellt. Das Gericht nahm auch in der That in Bezug auf die Höhe der Forderung die beklagte Einrede an, ließ aber die Widerklage nicht zu und verwies die Beklagte, behufs Geltendmachung ihrer Gegenansprüche an die Frau Konstantia Christen-Zimmermann. Gestützt nun auf

dieses Urtheil erhob Klara Hug gegen dieselbe folgende Forderung:

a. Für Entschädigung wegen versprochenener, aber unterlassener Heizung vom September 1889 bis Mitte März 1890: 30 Fr.

b. Für Prozeßkosten im Prozesse gegen Wilhelm Wyrsch in Buochs: 100 Fr.

c. Für Entschädigung wegen Mißhandlung: 50 Fr.

Dazu kam bei der dritten Vorladung vom 31. August 1891 ein vierter Posten „Tragung der ersten Vermittlungskosten“ im Betrage von 13 Fr.

Die Beklagte erschien bei dem ersten, auf den 21. Juni 1890 angesetzt, Vermittlungsversuche nicht. Darauf ordnete der Vermittlungsgerichtspräsident auf den 2. August gleichen Jahres einen zweiten Vermittlungsversuch an und stellte, bei nochmaligem Nichterscheinen der Beklagten, gemäß § 38 der nidwaldenschen Civilprozeßordnung an Klara Hug den Weisungsschein aus. Der Streit wurde aber damals seitens der letztern nicht prosequirt. Erst am 25. Juli 1891 reichte sie dem Kantonsgerichte ihre Klageschrift ein, und nahm sodann noch nachträglich (am 31. des folgenden Monats August) angeblich auf Weisung des Kantonsgerichtspräsidenten, was aber bestritten wird, einen dritten Vermittlungsversuch vor. Als nun das Präsidium des Kantonsgerichtes trotzdem die Annahme der Klage verweigerte, rekurrierte die Klägerin an das Kantonsgericht, wurde aber, gestützt auf § 42 der nidwaldenschen Civilprozeßordnung, mit Urtheil vom 7. November 1891 abgewiesen.

B. Dagegen ergriff sie rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Ihr Antrag lautet: Es sei das kantonsgerichtliche Erkenntniß vom 7. November wegen Rechtsverweigerung aufzuheben und die Annahme und Durchführung der Klage Hug gegen Christen zu gestatten. Dies aus folgenden Gründen:

1. Weil die Ansprüche und das Regreßrecht der Klägerin sich auf ein früheres rechtskräftiges Urtheil stützen;

2. Weil sie vom letzten Vermittlungsversuche vom 31. August 1891 an, bei welchem ein neues, vom ersten abweichendes Rechtsbegehren gestellt worden sei, ihre Klage rechtzeitig eingereicht habe;

3. Weil sie gemäß ärztlichen Zeugnissen, in Folge Krankheit verhindert war, früher ihre Ansprüche verfolgen zu können;

4. Weil § 42 der nidwaldenschen Civilprozeßordnung, welcher eine Verjährung des Rechtsstreites innert drei Monaten, vom stattgefundenen Vermittlungsvortritt an, verfügt, den Vorschriften des Art. 146 u. ff. des Obligationenrechts zuwiderlaufe;

5. Weil § 42 der nidwaldenschen Civilprozeßordnung hier überhaupt nicht Platz greife, da die Klage sich auf den Vermittlungsvorstand vom 31. August 1891 stütze;

6. Weil in der Abfassung des rekurrierten Entscheides Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien.

C. Das Kantonsgericht von Nidwalden beantragt in seiner Bernehmlassung vom 17. Februar 1892 Abweisung des Rekurses und führt unter Anderm aus: Die streitige Klage beziehe sich nicht auf den Vermittlungsvorstand vom 31. August 1891, da sie schon am 25. Juli gleichen Jahres eingereicht worden sei, sondern auf den volle elf Monate vorher stattgefundenen Vortritt vom 2. August 1890, und müsse daher, laut § 42 cit., als verwirkt angesehen werden. Der Inhalt der Klage sei nämlich, mit Ausnahme des selbstverständlichen Postens von 13 Fr., welcher allein eine Kompetenz des Kantonsgerichtes nicht begründen könne, ganz derselbe wie nach den Vorladungsscheinen vom Juni und August 1890. Daß sodann die klägerischen Ansprüche bereits in einem früheren Urtheil festgestellt worden seien, sei unrichtig. Im Prozesse gegen Wilhelm Wyrsch habe das Kantonsgericht die Klara Hug, damalige Beklagte, in Bezug auf die Widerklage bloß an die Frau Christen verwiesen; ein Regreßrecht dagegen wurde derselben nicht zugesprochen. Auch die weitem Anbringen der Rekurrentin seien unzutreffend. Krankheit bilde nirgends im Gesetze einen Ausnahmegrund und was die behauptete Kollision zwischen eidgenössischem und kantonaalem Rechte anbelange, so beziehe sich § 42 der nidwaldenschen Civilprozeßordnung bloß auf die Verjährung einer bereits erhobenen Klage, nicht auf die Zeit, innert welcher sie erhoben werden könne und innert welcher somit die Forderung als solche verjähre. Endlich seien die Vermuthungen der Rekurrentin in Bezug auf die Abfassung des Urtheils durchaus aus der Luft gegriffen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, sofern die Nichtannahme der Klage aus willkürlichen und ungesetzlichen Gründen stattge-

funben hätte, eine Rechtsverweigerung im eigentlichen Sinne des Wortes vorliegen würde. Aber in concreto fragt es sich eben, ob nicht vielmehr die Rückweisung eine prezesfualisch gebotene war. Dabei ist nun irrelevant, ob die erhobenen Ansprüche auf ein früheres Urtheil sich haben stützen können. Von Bedeutung ist einzig die Tragweite des § 42 der nidwaldenschen Zivilprozessordnung und die Zeit der Anhängigmachung der Klage.

2. Der § 42 der nidwaldenschen Zivilprozessordnung bestimmt, daß, wenn in einem unvermittelt gebliebenen Streitfall eine Klage nicht innert drei Monaten nach dem Vortritt vor Vermittlungsgericht bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten anhängig gemacht werde, dies als völliger Verzicht auf den Rechtsstreit angesehen und vom Gerichtspräsidenten die Annahme der Klageschrift verweigert werden müsse, es sei denn, daß die betreffende Streitpartei sich über eine Fristverlängerung ab Seite des Gegners auszuweisen vermöge. Mag nun auf Grund dieser Gesetzesvorschrift die Durchführung der Klage für endgültig verwirkt angesehen werden, oder, wie die Rekurrentin anzunehmen scheint, bloß für so lange, als nicht ein neuer Vermittlungsversuch vorgenommen wird, so kann dennoch im vorliegenden Falle von einer Willkür nicht die Rede sein. Denn zur Zeit der Einreichung der Klageschrift, nämlich am 25. Juli 1891, (und darauf kommt es an) waren mehr als elf Monate verflossen seit den letzten Vermittlungsverhandlungen, und daß nach Vornahme des dritten Vermittlungsversuches vom 31. August 1891 eine neue Einlage gemacht worden sei, geht aus den Akten nicht hervor. Der Inhalt der zuletzt vermittelten Forderung kommt demnach nicht einmal in Betracht.

3. Von rekurrierender Seite wird allerdings eingewendet, daß die Vorschrift des § 42 cit. mit den Bestimmungen des Obligationenrechtes über Verjährung im Widerspruch stehe. Dieser Einwand ist aber unrichtig; der § 42 der nidwaldenschen Zivilprozessordnung beschränkt nicht die Zeit zur Geltendmachung eines Anspruches, sondern regelt die Wirkungen der Nichtprosequirung einer bereits erhobenen Klage. Derartige Bestimmungen gehören dem Prozeßrechte an und richten sich deshalb nach der Gesetzgebung der Kantone.

4. Was schließlich das Anbringen der Rekurrentin anbelangt,

daß sie ihre Forderung wegen Krankheit nicht habe früher geltend machen können, so kann es nicht Sache des Bundesgerichtes sein, deswegen Restitution zu gewähren. Ein bezüglicher Beschluß des kantonalen Gerichtes wurde noch nicht provoziert und es fehlt somit dem Bundesgerichte schon aus diesem Grunde jeder Anlaß, darauf einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Arrêt du 27 Mai 1892 dans la cause Gobet.

Sous date du 16 Décembre 1891, le notaire J.-J. Menoud, à Bulle, a pratiqué un séquestre sur le bétail appartenant aux frères Victor et Félicien Gobet, à Pont-en-Ogoz, ce aux fins d'exercer son droit de rétention pour les fourrages consommés par le dit bétail sur la propriété du saisissant.

Le 16 Janvier 1892, le bétail en question fut saisi par Menoud, et les recourants n'ont pas opposé à cette saisie.

Par jugement du tribunal de l'arrondissement de la Gruyère du 30 dit, notifié aux frères Gobet le 16 Mars suivant, il a été statué que le notaire Menoud est au bénéfice d'un droit de rétention sur le bétail des intimés, se trouvant sur sa propriété de Pont-en-Ogoz, ce pour assurer le paiement de la valeur des fourrages consommés et à consommer par le dit bétail jusqu'à concurrence de la somme de 5000 francs, avec intérêt légal dès le 15 Juin 1891, et que le séquestre pratiqué le 16 Décembre 1891 est bien fondé.

Par exploit du 30 Mars 1892, les frères Gobet ont fait notifier à Menoud le relief du jugement par défaut et l'ont assigné au 23 Avril suivant devant le tribunal de la Gruyère.

Par décision, soit ordonnance de mesures provisionnelles du 23 ou du 27 avril 1892, le notaire Menoud fut autorisé, aux termes de l'art. 479 C. P. C., à procéder à la vente du